

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0730/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schul- und Bildungsausschuss	05.10.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Schulentwicklungsplan für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus dem Bereich der Sekundarstufe II****Sachverhalt:**

Der Schul- und Bildungsausschuss befasste sich in seiner letzten Sitzung im Juni mit der Entwicklung der Schülerzahlen im Gemeinsamen Lernen im Primarstufenbereich.

In diesem Zusammenhang richteten die Ausschussmitglieder den Auftrag an die Schulverwaltung, auch die voraussichtliche künftige Entwicklung der Schülerzahlen im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe II zu ermitteln und diese im nächsten Schulausschuss zu präsentieren.

Nach Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf sind die Schülerzahlen und die Schülerzahlentwicklung kaum einschätzbar und folglich ein solcher Schulentwicklungsplan nicht aufstellbar. Dennoch wurden alle Schulen der Sekundarstufe um Übermittlung der Zahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen im aktuellen Schuljahr 2021/2022 sowie um eine Prognose der Zahl der Schülerinnen und Schüler für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 gebeten. Da die schulfachliche Zuständigkeit für die weiterführenden Schulen nicht beim Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss liegt, war die Übermittlung der Schülerzahlen eine freiwillige Angelegenheit dieser Schulen. Ergänzend hierzu wurden das Dezernat für Inklusion in der Sekundarstufe I und II in Düsseldorf sowie die Berufsbildungszentren des Kreises befragt.

15 der angeschriebenen 40 weiterführenden Schulen haben nach einer entsprechenden ersten Anfrage geantwortet. Es herrschte bei den Schulleiter/innen die übereinstimmende Auffassung, dass Prognosen für die Schuljahre 2022/2023 sowie 2023/2024 nicht möglich seien.

Die Zahl der im abgelaufenem Schuljahr 2020/2021 beschulten Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe II erhöht sich demnach im laufenden Schuljahr von 19 auf 23. Während die Zahl an den Gymnasien mit 13 Schülerinnen und Schüler (Stand

September 2021) gleich geblieben ist, hat sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler an den Berufsbildungszentren im Rhein-Kreis Neuss von 6 auf 10 erhöht.

1. Gesetzliche Voraussetzungen des Förderbedarfs

Grundsätzlich endet die sonderpädagogische Förderung gemäß §19 Abs. 1 AO-SF mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht nach §§34 Abs. 1, 37 Abs. 1 Schulgesetz oder mit dem Erwerb eines nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlusses nach einem Schulbesuch von mehr als zehn Jahren. In den folgenden Förderschwerpunkten muss ein Antrag auf Fortsetzung der sonderpädagogischen Unterstützung bei Schulwechsel in die Sekundarstufe II (§19 (1) AO-SF) bei der oberen Schulaufsicht (Dezernat 45) gestellt werden:

- Hören und Kommunikation
- Sehen
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Autismus-Spektrum-Störungen in Verbindung mit einem weiteren Förderschwerpunkt
- Geistige Entwicklung

Zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sind nur Berufskollegs berechtigt, die über ein Konzept für die Beschulung verfügen, das von der oberen Schulaufsicht genehmigt wurde. Eine Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist nur im Bildungsgang der Ausbildungsvorbereitung möglich.

Die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache werden in der Sekundarstufe II nicht fortgeführt.

Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Verfahren nach den §§11-15 AO-SF über einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in die Sekundarstufe II allein dann, wenn die Schülerin oder der Schüler nach der Wahl der Eltern ein Berufskolleg als Förderschule besuchen soll.

Spezifische rechtliche Rahmenbedingungen im Berufskolleg

Der Antrag auf Fortsetzung der sonderpädagogischen Unterstützung bei Schulwechsel in die Sekundarstufe II muss für alle Bildungsgänge des Berufskollegs gestellt werden.

Die obere Schulaufsicht weist die Schülerin oder den Schüler einem Berufskolleg zu. Im Rahmen der Antragstellung muss der Ablaufplan Schulwechsel in die Sekundarstufe II eingehalten werden.

2. Darstellung der IST-Schülerzahlen der Sekundarstufe II der letzten 3 Schuljahre

Förderschwerpunkte	SJ 19/20	SJ 20/21	SJ 21/22
ES	8	8	8
KM	2	2	2
HK	3	3	3
GE (zielfferent)	12	6	10
SUMME	24 davon: 19 Gym und 6 BTI	19 davon: 13 Gym und 6 BTI	23 davon: 13 Gym und 10 BTI

2.1 Abgänge aus dem Gemeinsamen Lernen nach der Sekundarstufe I

Förderschwerpunkte	SJ 18/19	SJ 19/20	SJ 20/21
Lernen	19	23	26
Geistige Entwicklung	3	7	7
Summe	22	30	33

Die Schülerzahlen resultieren aus dem Schulinformationssystem –und Planungssystem (SchIPS) Nordrhein-Westfalen.

2.2 Aufnahmezahlen aus dem Gemeinsamen Lernen in die Berufspraxisstufe der Förderschulen mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung

Schule	SJ 19/20	SJ 20/21	SJ 21/22
Sebastianus-Schule	2	0	1
Schule am Nordpark	0	2	1
Mosaik-Schule	0	0	0
SUMME	2	2	2

2.3 Aufnahmezahlen der Berufskollegs von Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Geistige Entwicklung

Schule	SJ 19/20	SJ 20/21	SJ 21/22
BBZ Dormagen	0	0	0
BBZ Grevenbroich	0	0	0
BTI Neuss – Hammfeld	6	6	4
BBZ Neuss-Weingartstraße	0	0	0
SUMME	6	6	4

2.4 Auswertung

Die Differenzauswertung zwischen Abgängen und Aufnahmen lässt sich nicht zielscharf bestimmen. Insbesondere ist es möglich, dass Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf statt eines Schulbesuchs in Programmen der Arbeitsagentur gefördert werden, dem 1. Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen oder eine Werkstatt besuchen.

3. Darstellung der Angebote an den Berufskollegs für Schülerinnen und Schüler, die den Berufseinstieg ohne weitere Unterstützung nicht schaffen

Berufsbildungszentrum Neuss-Hammfeld

Die Erhöhung der Schülerzahlen im Bereich der Berufsbildungszentren resultiert ausschließlich aus der Beschulung am BTI Hammfeld. Zusätzlich werden dort in Einzelfällen Schülerinnen und Schüler mit Einschränkungen, jedoch ohne sonderpädagogische Förderung beschult.

Berufsbildungszentrum Neuss-Weingartstraße

Am Berufsbildungszentrum Weingartstraße werden im laufenden Schuljahr rund 80 Schülerinnen und Schüler, die zu einem großen Teil emotional-sozial auffällig sind bzw. eine Lernbehinderung aufweisen, im Bildungsgang „Fachpraktiker im Verkauf“, dies ist eine Maßnahme des Arbeitsamtes, die an den Verkäuferberuf angelehnt ist, beschult. Ziel für diese Schülerinnen und Schüler ist die Erlangung des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9. Darüber hinaus werden einzelne Schülerinnen und Schüler mit emotionaler-sozialer Beeinträchtigung in der Berufsfachschule sowie ein sehbehinderter und ein hörgeschädigter Schüler an der Schule unterrichtet.

Berufsbildungszentrum Grevenbroich

Am BBZ Grevenbroich werden im laufenden Schuljahr zwei Schülerinnen und Schüler mit Hör- bzw. Sehschädigung im Ausbildungsvorbereitungslehrgang unterrichtet. Weitere acht Schülerinnen und Schüler erhalten aufgrund einer diagnostizierten Einschränkung (LRS, Dyskalkulie) einen Nachteilsausgleich. Sie werden zielgleich in unterschiedlichen Bildungsgängen beschult.

Darüber hinaus ist die Einrichtung des Bildungsgangs „Fachpraktiker/ Fachpraktikerin in Küche (Beikoch/Beiköchin)“ geplant. Erwartet werden vom Schulleiter für dieses inklusive Bildungsangebot im Dualen System zwischen 5 und 10 Schülerinnen und Schüler.

Berufsbildungszentrum Dormagen

Hier befindet sich der Bereich der inklusiven Beschulung im Aufbau. Die Schule steht in Kontakt mit verschiedenen Förderschulen. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern den Hauptschulabschluss zu ermöglichen bzw. diese über Praktika in Betriebe zu integrieren.

4. Prognose

4.1 Problemanalyse einer Prognose

Mit Ausnahme der kreiseigenen Schulen, die im Bereich der Sekundarstufe II unterrichten (Berufskollegs) sind alle anderen weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Kommunen. Aufgrund der unterschiedlichen kommunalen Schulträger konnte die Abfrage des Zahlenmaterials lediglich auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Beantwortung der Abfrage erfolgte infolge dessen nur lückenhaft und unvollständig. Insbesondere die Abgangszahlen aus dem Gemeinsamen Lernen nach der Sekundarstufe I sowie die Prognose der Schulabgänger im Gemeinsamen Lernen (nur Geistige Entwicklung) wurden nur teilweise mitgeteilt.

Anzumerken ist, dass die schulfachlichen Dezernenten dieser Schulformen bei der oberen Schulaufsicht angesiedelt sind. Diese gaben zu bedenken, dass

- die Schülerzahlen und Schülerzahlentwicklungen nicht einschätzbar seien und
- alle stattfindenden Sekundarstufe II-Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung an den allgemeinen Schulen (nicht an Förderschule als Berufspraxisstufe) hoch einzelfallorientierte Abwägungen und Entscheidungen seien.

Einen derartigen Schulentwicklungsplan für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung für die Sekundarstufe II sei bisher nicht aufgestellt worden, da die Entwicklung schwierig sei.

4.2 Prognose der Schülerzahlen Abgänge aus dem Gemeinsamen Lernen (nur geistige Entwicklung)

Um die Einschätzung zu erhalten, erfolgte eine Abfrage in den Schulen. Da diese freiwillig war, erfolgten für eine Prognose zu wenige Rückmeldungen. Es ist lediglich absehbar, dass sich die Anzahl der abgehenden Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen erhöht, im Bereich Geistige Entwicklung stagniert und im Bereich Emotionale und soziale Entwicklung allenfalls leicht ansteigt.

Zukünftig sollen die Berichte über die Entwicklung der Schülerzahlen im Gemeinsamen Lernen im Primarstufenbereich und im Bereich der Sekundarstufe zu einem Bericht zusammengefasst werden.

Digitalisierungs-TÜV

- Digitalisierungspotential vorhanden.
- Digitalisierungspotential muss geprüft werden.
- Kein Digitalisierungspotential (derzeit) erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Schul- und Bildungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.